

Ordnungsbehörde • Postfach 1146 • 64668 Rimbach/Odw

Piratenpartei Deutschland  
Kreisverband Bergstraße



Bereich	Ordnungsamt
Bearbeitung	[REDACTED]
Vorgang	[REDACTED]
Telefon	06253/809-
Telefax	06253 / 809-
E-Mail	[REDACTED]@rimbach-odw.de
Datum	5. Januar 2016

### Bereitstellung von gemeindlichem Straßengelände zur Aufstellung von Werbeträgern (Stellschilder)

wir erteilen Ihnen hiermit gemäß §§ 16, 43 und 46 des Hessischen Straßengesetzes vom 09.10.1962 (GVBL. I S.437), zuletzt geändert am 31.01.1978 (GVBL. I S.106) die

#### Erlaubnis

im Gemeindegebiet von Rimbach, in der Zeit vom 25.01.2016 bis 07.03.2016 im Falle einer Stichwahl bis 20.04.2015 aus Anlass Kommunalwahl Werbeträger aufzustellen. Die Erlaubnis wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt.

#### Auflagen und Hinweise:

1. Die Anbringung von Plakatfahnen oder Stellschildern mit Draht, Nägeln oder anderem Befestigungsmaterial an Bäumen ist nicht erlaubt, auch nicht an deren Ummantelung.
2. Gemäß § 33 Abs.2 Satz 2 StVO ist das Anbringen von Werbeträgern an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen unzulässig.
3. In Einmündungs- und Kreuzungsbereichen dürfen keine Werbeträger aufgestellt werden.
4. Die Verkehrssicherheit auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen darf durch die aufgestellten Werbeträger nicht beeinträchtigt werden.
5. Die Plakate sind unverzüglich nach Ablauf der Genehmigungsfrist von der Antragstellerin oder deren Beauftragten zu entfernen. Die Aufstellungsorte sind nach Beendigung in ihren ursprünglichen Zustand zurückzuversetzen.



WWW.RIMBACH-ODW.DE

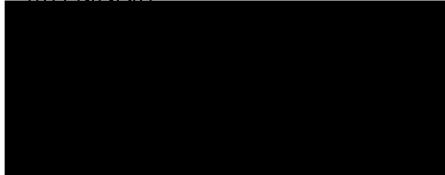
6. Die Plakattafeln müssen verkehrs- und standsicher erstellt werden. Die Überlassung des Straßengeländes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Rimbach ist von evtl. Haftungsansprüchen Dritter, die sich aus der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis ergeben können, freigestellt. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Gemeinde Rimbach zu ersetzen.
7. Der Brandschutz, der Katastrophenschutz sowie der Rettungsdienst darf durch die Aufstellung der Werbeträger keine Beeinträchtigung erfahren.
8. Die ordnungsgemäße Aufstellung der Werbeträger wird von dem gemeindlichen Außendienst, insbesondere der Ortspolizei, überwacht. Den aus Gründen der Verkehrssicherheit erteilten Weisungen ist folge zu leisten. Unsachgemäß angebrachte oder aufgestellte Werbeträger werden durch die Gemeinde Rimbach gegen eine Kostenpauschale von 25,00 €/Plakat entfernt.
9. Verboten ist insbesondere auch das direkte Aufkleben von Plakaten auf öffentlichen und privaten Einrichtungen wie beispielsweise an Lichtmasten, Zäunen, Toren und Hauswänden und das Anhängen am Geländer der Zotzenbach. An Buswartehäuschen dürfen keine Plakate angebracht werden, ebenso vor dem Haus Schloßstraße/Ecke Kirchgasse (Louis Pub).
10. Bei Rücknahme der erteilten Genehmigung besteht kein Erstattungsanspruch gegenüber der Gemeinde Rimbach.
11. Wahlplakate sind nicht mit Etiketten zu versehen.
12. Weitere Bedingungen und Auflagen bleiben vorbehalten.
13. Diese Genehmigung ergeht gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Rimbach, Rathausstraße 1, 64668 Rimbach schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Freundliche Grüße

Im Auftrag



[WWW.RIMBACH-ODW.DE](http://WWW.RIMBACH-ODW.DE)